

Agrarministerkonferenz am 16. September 2022 in Quedlinburg

5. Bund und Länder richten frühzeitig einen Steuerungskreis „Evaluierung“ auf Arbeitsebene ein und stellen hierfür ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung. Der Vorsitz liegt bei der nationalen Verwaltungsbehörde im BMEL.
6. Im Bereich der spezifischen Ziele 2, 3, 8, 9 und Querschnittsziele (einschließlich AKIS, die insbesondere über die 2. Säule adressiert werden) wird die Evaluierung von den Ländern inhaltlich vorbereitet (einschließlich Ausschreibungsunterlagen), koordiniert und gesteuert. Die Länder stimmen sich untereinander über die Federführung ab. Umgekehrt hat der Bund die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für die Evaluierung von Zielen und Themen, die im Schwerpunkt im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen (Spezifisches Ziel 1, GAP-Netzwerk).
7. Die Spezifischen Ziele 4 - 7 einschließlich der Grünen Architektur werden in gemeinsamer Verantwortung des Bundes und der Länder evaluiert. Der Bund übernimmt die Federführung und übergeordnete Koordinierung.
8. Die Finanzierung des gesamten Komplexes der Evaluierung des GAP-Strategieplans 2023 - 2027 erfolgt über den Einsatz von Mitteln der „technischen Hilfe“. Die erforderlichen Mittel werden dem Bund aus den ELER-Vorschusszahlungen für die Jahre 2023 – 2025 zur Verfügung gestellt und nach einem mit den Ländern abgestimmten Verfahren einbehalten. Diese Finanzierung umfasst neben der eigentlichen Evaluierung auch die fortlaufende Unterstützung durch einen Dienstleister, nicht aber die Ex-Ante-Evaluierung, die Strategische Umweltprüfung, die Ex-Post-Evaluierung, Personalkosten des Bundes bzw. der Länder sowie gesonderte, spezifische Aufträge des Bundes oder einzelner Länder. Bund und Länder verpflichten sich, auf eine kosteneffiziente Umsetzung hinzuwirken. Hierzu prüfen sie, inwieweit vorhandene Daten und Modelle für die Evaluierung zur Verfügung gestellt werden können.
9. Weitere Details werden auf der Arbeitsebene vereinbart.